

Beitragsordnung

§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mittels einer auszustellenden Bankeinzugsermächtigung des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

§ 2

Bei Aufnahme eines Mitgliedes wird dann der halbe Beitrag fällig, wenn die Aufnahmebestätigung im zweiten Halbjahr erfolgt.

§ 3

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder

| | |
|---------------------------|--------------------|
| bei natürlichen Personen | mindestens 25,-- € |
| bei juristischen Personen | mindestens 50,-- € |

§ 5

Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. am 14. November 2003 in Tübingen. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2015 erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.04.2014.

gez. Ute Heß
Vorsitzende

gez. Volker Staffe
stellvertretender Vorsitzender